



**Egolzwil**

# **Gemeindeordnung**

Ausgabe vom: 14. Juni 2007

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen .....	4
Art. 2	Funktion der Gemeinde .....	4
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln .....	4
Art. 4	Organe und weitere Gremien.....	4
Art. 5	Amtsdauer .....	5
Art. 6	Unvereinbarkeiten .....	5
Art. 7	Information, Kommunikation .....	5
<b>II.</b>	<b>Stimmberechtigte</b> .....	<b>5</b>
Art. 8	Stimmrecht.....	5
Art. 9	Petitionsrecht .....	6
Art. 10	Gemeindeinitiative .....	6
Art. 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen .....	6
Art. 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung.....	6
<b>III.</b>	<b>Gemeindeversammlung</b> .....	<b>7</b>
Art. 13	Funktion .....	7
Art. 14	Politische Planung .....	7
Art. 15	Wahlen .....	7
Art. 16	Rechtsetzende Beschlüsse .....	7
Art. 17	Finanzgeschäfte .....	8
Art. 18	Sachentscheide.....	8
Art. 19	Kontrolle und Steuerung.....	8
Art. 20	Einberufung und Durchführung.....	8
Art. 21	Anträge.....	9
Art. 22	Versammlungs- und Urnenverfahren .....	9
<b>IV.</b>	<b>Gemeinderat</b> .....	<b>9</b>
Art. 23	Zusammensetzung und Organisation.....	9
Art. 24	Funktion .....	9
Art. 25	Finanzkompetenzen.....	10
<b>V.</b>	<b>Gemeindeverwaltung</b> .....	<b>10</b>
Art. 26	Gemeindeverwaltung.....	10
Art. 27	Gemeindeschreiber .....	10

<b>VI. Weitere Organe und Gremien .....</b>	<b>11</b>
Art. 28  Schulpflege.....	11
Art. 29  Rechnungskommission.....	11
Art. 30  Einbürgerungskommission.....	11
Art. 31  Urnenbüro .....	12
Art. 32  Weitere Kommissionen .....	12
<b>VII. Finanzhaushalt .....</b>	<b>12</b>
Art. 33  Grundsätze .....	12
Art. 34  Kreditarten .....	12
Art. 35  Verfahren beim Voranschlag .....	13
Art. 36  Verfahren bei der Rechnungsablage .....	13
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
Art. 37  Inkrafttreten .....	13
<b>Anhang 1 .....</b>	<b>14</b>

*Soweit in der vorliegenden Gemeindeordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.*

Die Einwohnergemeinde Egolzwil erlässt, gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, folgende Gemeindeordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen**

1. Die Gemeinde Egolzwil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang 1 und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
2. Das offizielle Wappen der Gemeinde Egolzwil hat folgenden Beschrieb:  
In Blau schräg-links gestellten weissen Fisch, begleitet von zwei fünfstrahligen gelben Sternen.

### **Art. 2 Funktion der Gemeinde**

1. Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
2. Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
3. Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
4. Als lokales politisches Entscheidungszentrum
  - a) erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
  - b) schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
  - c) vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Bund, dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

### **Art. 3 Verfassungskonformes Handeln**

1. Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
2. Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
  - a) handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.
  - b) sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen.
  - c) handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip.
  - d) handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

### **Art. 4 Organe und weitere Gremien**

1. Die Gemeinde Egolzwil hat folgende Organe:
  - a) Stimmberechtigte

- b) Gemeinderat
  - c) Schulpflege
  - d) Rechnungskommission
  - e) Einbürgerungskommission
2. Die Gemeinde Egolzwil hat folgendes weiteres Gremium: Urnenbüro

#### **Art. 5 Amtsdauer**

1. Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.
2. Die Amtsdauer des Gemeinderats sowie der weiteren Gremien beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Schulpflege beginnt im gleichen Jahr am 1. August.
3. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

#### **Art. 6 Unvereinbarkeiten**

1. Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Gemeinderat	Rechnungskommission, Gemeindeschreiber, Schulpflege mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Gemeindeschreiber	Gemeinderat, Rechnungskommission
Rechnungskommission	Gemeinderat, Gemeindeschreiber, Schulpflege, Anstellung bei der Gemeinde
Schulpflege	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde, Rechnungskommission, Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Schulpflege

#### **Art. 7 Information, Kommunikation**

1. Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
2. Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung.
3. Der Gemeinderat kann weitere Informationsmittel bestimmen.

## **II. Stimmberechtigte**

#### **Art. 8 Stimmrecht**

1. Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
2. Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit gesetzlich geregelter Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

## **Art. 9 Petitionsrecht**

1. Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
2. Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist schriftlich beantwortet.

## **Art. 10 Gemeindeinitiative**

1. Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
2. Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innerhalb der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
3. Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

## **Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b) Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführende die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c) Der Gemeinderat stellt in einem Beschluss das formelle Zustandekommen der Initiative fest.
- d) Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e) Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 22 findet Anwendung.
- f) Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g) Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

## **Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b) Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

### **III. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 13 Funktion**

1. Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
2. Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

#### **Art. 14 Politische Planung**

1. Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
  - a) Beschluss über den Voranschlag
  - b) Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
  - c) Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
  - d) Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
  - e) Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern
2. Die Planungsunterlagen gemäss lit. b bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
3. Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.

#### **Art. 15 Wahlen**

1. Die Gemeindeversammlung wählt:
  - a) Die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission
  - b) Die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege
  - c) Die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
  - d) Die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Einbürgerungskommission
  - e) Die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Kommissionen
2. Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
  - a) Alle Mitglieder des Gemeinderats. Zusätzlich sind die Gemeinderatsmitglieder der folgenden Ressorts ausdrücklich zu wählen:
    - ▶ Gemeindepräsidium
    - ▶ Gemeindeammannamt
    - ▶ Sozialamt
  - b) Den Friedensrichter
3. Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

#### **Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse**

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a) Gemeindeordnung
- b) Reglemente
- c) Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d) Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt

## **Art. 17 Finanzgeschäfte**

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a) Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme
- b) Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
- c) Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- d) Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert im Einzelfall den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt:
  - ▶ Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
  - ▶ Leistung von Eventualverpflichtungen
  - ▶ Abschluss von Konzessionsverträgen
  - ▶ Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften

## **Art. 18 Sachentscheide**

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b) Erteilung des Ehrenbürgerrechts

## **Art. 19 Kontrolle und Steuerung**

1. Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
  - a) Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
  - b) Kenntnisnahme von Berichten der Rechnungskommission
  - c) Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats
2. Die Kontrollunterlagen gemäss lit. b und c können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
3. Die Gemeindeversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b und c Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.

## **Art. 20 Einberufung und Durchführung**

1. Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
  - a) Ordentliche Gemeindeversammlungen (Voranschlag und Rechnung)
  - b) Ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats
2. Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens am 16. Tag vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
  - a) Publikation von Ort, Datum und Zeit der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
  - b) Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
  - c) Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

3. Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.
4. Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

#### **Art. 21 Anträge**

1. Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
2. Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie
  - a) zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen.
  - b) von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
3. Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

#### **Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren**

1. Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
  - a) Auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
  - b) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
2. Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

### **IV. Gemeinderat**

#### **Art. 23 Zusammensetzung und Organisation**

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Gemeindeammann, dem Sozialvorsteher und aus zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Gemeinderat
  - a) entscheidet über Geschäfte im Kollegium.
  - b) delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung.
  - c) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
  - d) regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.
3. Der Gemeinderat amtet als Kollegialbehörde.

#### **Art. 24 Funktion**

1. Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.

2. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
3. Der Gemeinderat ist Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.
4. Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.
5. Der Gemeinderat erlässt bzw. genehmigt Pflichtenhefte sowie die Organisationsverordnung.

## **Art. 25 Finanzkompetenzen**

1. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
  - a) Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
  - b) Teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
  - c) Gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
  - d) Frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben pro Rechnungsjahr im Einzelfall je für einen Betrag bis zum Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern
  - e) Frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zum Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern nicht überschreiten
  - f) Frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen
2. Art. 17 lit. d bleibt vorbehalten.

## **V. Gemeindeverwaltung**

### **Art. 26 Gemeindeverwaltung**

1. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
2. Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
3. Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
4. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

### **Art. 27 Gemeindeschreiber**

1. Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.
2. Er nimmt an dessen Sitzungen beratend teil.
3. Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

4. Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.
5. Er führt die Gemeindeverwaltung gemäss Organisationsverordnung.

## **VI. Weitere Organe und Gremien**

### **Art. 28 Schulpflege**

1. Die Schulpflege besteht aus dem Präsidium sowie aus weiteren zwei bis drei Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.
2. Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung. Die Amtsdauer richtet sich nach kantonalem Recht.
3. Die vom Gemeinderat erlassene Verordnung für die Schulpflege regelt das Nähere.

### **Art. 29 Rechnungskommission**

1. Die Rechnungskommission besteht aus dem Präsidium und aus zwei bis drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
3. Zudem erstattet die Rechnungskommission zuhanden des Gemeinderats und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanz- und Aufgabenplan und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlags ab.
4. Sie kontrolliert die Geschäftstätigkeit des Gemeinderats.
5. Für die Rechnungskommission gilt das Kollegialprinzip. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder an Dritte übertragen. Der Rechnungskommission wird im Voranschlag ein Betrag von maximal dem Ertrag von einem Zweihundertsteleinheit der Gemeindesteuern zur freien Verfügung für externe Prüfungsaufgaben eingeräumt.

### **Art. 30 Einbürgerungskommission**

1. Die Einbürgerungskommission besteht aus dem Präsidium, einem zuständigen Mitglied des Gemeinderats und aus weiteren fünf bis sieben Mitgliedern.
2. Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.
3. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
  - a) Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Einbürgerungskommission veröffentlicht.
  - b) Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 60 Tagen zuhanden der Einbürgerungskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.

- c) Die Einbürgerungskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
  - d) Die Einbürgerungskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.
4. Für die Einbürgerungskommission gilt das Kollegialprinzip.

### **Art. 31 Urnenbüro**

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

### **Art. 32 Weitere Kommissionen**

Der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen und aufheben.

## **VII. Finanzhaushalt**

### **Art. 33 Grundsätze**

1. Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesezt und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
2. Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.
3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 34 Kreditarten**

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a) Voranschlagskredite:  
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.
- b) Nachtragskredite:  
Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. d liegt.
- c) Sonderkredite:  
Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
  - ▶ den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigen oder
  - ▶ für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
- d) Zusatzkredite:  
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. e fällt.

### **Art. 35 Verfahren beim Voranschlag**

1. Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.
2. Die Rechnungskommission unterbreitet dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens Ende Oktober.
3. Bis spätestens Ende Jahr beschliesst die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss des Folgejahres, nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis und ermächtigt bei einem allfälligen Mittelbedarf den Gemeinderat zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung dieses Mittelbedarfs.

### **Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage**

1. Der Gemeinderat stellt der Rechnungskommission die erforderlichen Unterlagen bis spätestens 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zur Verfügung.
2. Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.
3. Bis zum 30. Juni beschliesst die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 37 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Das Urnenbüro ist bis 2009 gewählt. Es bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis 31. Dezember 2008 im Amt. Die Amtsdauer vom 1. Januar 2009 bis 31. August 2012 ist verkürzt.
- b) Die Stimmberechtigten wählen die Einbürgerungskommission für eine verlängerte Amtsdauer vom 1. Januar 2008 bis 31. August 2012.

Egolzwil, 14. Juni 2007

### **Gemeinderat Egolzwil**



Vitus Iseli  
Gemeindepräsident



Jolanda Schütz  
Gemeindeschreiberin



Die Gemeindeordnung wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2007 erlassen.

# Anhang 1

## Karte Gemeindegebiet Egolzwil

